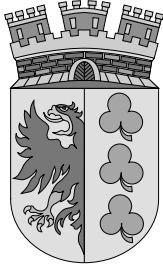


AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT
WERDER (HADEL)**



HERAUSGEGEBEN VOM
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14
Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung:
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46
Belichtung & Druck:
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS
AMT WERDER**

mit den Gemeinden
Glindow - Golm - Kemnitz
Phöben - Töplitz



Werder, den 21. Dezember 2001 - Jahrgang 6 - Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung Gemeinde Plötzin	Seite 1
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) am 24. Februar 2002	Seite 2
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kitas) und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel)	Seite 5
Entschädigungssatzung	Seite 9
Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel)	Seite 10
Gebührensatzung der Stadtbibliothek Werder (Havel)	Seite 12
Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 13
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 07/99 „Alte Dorfstraße Nr. 8“ der Stadt Werder (Havel)	Seite 16
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel) Eingliederungsvertrag Bescheid	Seite 17 Seite 17 Seite 18
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder Eingliederung der Gemeinde Glindow in die Stadt Werder (Havel) Eingliederungsvertrag Bescheid	Seite 19 Seite 19 Seite 21
Hundesteuersatzung der Gemeinde Glindow	Seite 22

Hundesteuersatzung der Gemeinde Golm	Seite 25
Hundesteuersatzung der Gemeinde Töplitz	Seite 28
2. Nachtragssatzung der Gemeinde Kemnitz für das Haushaltsjahr 2001	Seite 31
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 02/93 „Werder Frucht“ der Gemeinde Glindow	Seite 31
Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 15/96 „ Leester Straße“ der Gemeinde Töplitz	Seite 32
Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 17.12.01 wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 01/93 „Elisabethhöhe“ (Textbebauungsplan) bekannt gemacht	Seite 33
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Glindow	Seite 33

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07.12.2001 wird der Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Plötzin 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters als Amtsdirektor durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat mit Beschluss SB 706/01 am 15.11.2001

1. der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des Prüfberichtes zu gestimmt
und

2. dem Bürgermeister als Amtsdirektor des Amtes Werder gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 397) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2001 (GVBl. I Nr. 3 S. 30) für das Haushaltsjahr 2000 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel)

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) am 24. Februar 2002

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 14.12.2001

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 05. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) am 24. Februar 2002 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung der Nummer 1 und 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 29. Januar 2001 (Amtsblatt für Brandenburg S. 158) hat der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 24. Februar 2002** und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl** **Sonntag, den 17. März 2002**

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

17. Januar 2002, 12 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)
Stadt Werder (Havel),
Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel)

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur

BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaigen Kurzzeichen dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen an der ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen der Wahlleiterin nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wichtige Beschränkungen
 - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs.7 BbgKWahlG).
 - 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, Politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der **Bewerber/in** muss durch eine **Anhänger, Mitglieder,-**

oder Delegiertenversammlung
gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**

- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG kann sich der Amtsinhaber, der am Tage der Hauptwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat, abweichend von Buchstabe a zur Wiederwahl stellen.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG gilt die in Buchstabe a genannte Höchstaltersgrenze nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie /er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 24. Februar 2002 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die in Nummer 2.1.1. Satz 2 und 3 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 2.3.1 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nominierung gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigter Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hier bei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 24.02.2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 14. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunter-

schriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 24.02.2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 24.02.2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **AmtsInhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von der Wahlleiterin auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Werder (Havel)
Fachbereich 1
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

bereitgestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim Vorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, um die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 14.01.2002 schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Werder (Havel) wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Januar 2002, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21.01.2002 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei der Wahlleiterin angefordert werden.

gez. Gudrun Zander
Die Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.12.2001 wird durch die Stadt Werder (Havel) die „G e b ü h r e n s a t z u n g für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kitas) und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel)“

hiermit bekannt gemacht.

G e b ü h r e n s a t z u n g für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kitas) und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel)

Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 1,2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.99 (GV Bl.I S.231) und §§ 5,35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl.I S154) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz vom 10.06.92 , zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07. 2000 (GV Bl I s.106), der §§ 1601, 1602 BGB vom 18.8.1896 (RGBl.S.195) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sind familienergänzende Einrichtungen , in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Sie sollen möglichst für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kitas oder der Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel) sind Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) In einer gesonderten Vereinbarung kann Tagespflege im Rahmen eines beantragten Betreuungsbedarfs gewährt werden.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind nach Altersgruppen differenziert zu zahlen.

Krippenalter	Kinder von 0 – 3 Jahren
Kindergartenalter	Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hortalter	Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem **Leistungsverpflichteten**, in dem die tägliche Betreuungszeit und der Umfang der Verpflegung verbindlich vereinbart werden.

Bei der Aufnahme in Tagespflegestellen wird ein Vertrag zwischen dem

Leistungsverpflichteten, den Eltern und der Tagespflegeperson abgeschlossen, in dem die Bedingungen für die Betreuung des Kindes festgeschrieben werden.

- (6) Über die Aufnahme entscheidet der **Leistungsverpflichtete** unter Beachtung des im Kita-Gesetz formulierten Rechtsanspruches.
- (7) Für die Betreuung der Kinder in Kitas oder Tagespflegestellen, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Werder (Havel) ist, gilt im Grundsatz diese Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kita oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere **Eltern, bei denen das Kind lebt** oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita oder Tagespflege stelle. Die Gebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kita bzw. zur anteiligen Ersetzung der von den Leistungsverpflichteten zu tragenden Aufwendungen für die Tagespflegeperson erhoben.
- (2) **Die Eingewöhnungsphase ist ebenfalls gebührenpflichtig und kann maximal 4 Wochen betragen.**
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird die halbe Gebühr fällig.
- (4) Die Gebühr für Kinder im Krippenalter wird bis einschließlich des Monats festgesetzt in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des aktuellen Nettoeinkommens **der Gebührenpflichtigen** ermittelt und sind in 12 - Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldig, bleibt der Anspruch auf einen Kitaplatz **für 2 Monate** und für einen Tagespflegeplatz **für einen Monat** erhalten.
Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind im voraus zum 10. eines jeden Monats fällig. Nichtgezahlte Benutzungsgebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren nach § 1 (2) dieser Satzung sind :
 - die jeweils erforderliche Betreuungsform
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige aktuelle **Elterneinkommen**
 - die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden diejenigen berücksichtigt, die hauptwohnsitzlich in der Familie gemeldet sind **und für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht** besteht.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 2, die Bestandteile dieser Satzung sind.

Haben die Gebührenschuldner mehrere unterhaltspflichtige Kinder im Sinne von § 5 (2) der Satzung, so reduziert sich die Gebühr für jedes weitere Kind um je 15 %.
Eine Reduzierung unter den Mindestsatz hinaus ist nicht möglich.

- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Gebührenpflichtige, die gegenüber dem **Leistungsverpflichteten** ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen, werden mit dem **Höchstsatz der gebührenfähigen Kosten** belastet.
- (6) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Gebührenpflicht, sofern

sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (7) Bei der Bemessung der Gebührensätze für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Gebühren sind in Höhe des Durchschnittssatzes durch den Leistungsverpflichteten festzusetzen.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können entscheiden, zu welcher Tageszeit im Rahmen der Kita bzw. der Tagespflegestelle sie das Betreuungsangebot für das Kind in Anspruch nehmen wollen. Die Festlegungen erfolgen im Betreuungs- bzw. Tagespflegevertrag. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung **bzw. der Tagespflegeperson.**
- (2) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem. § 1(3) Kita-Gesetz
1. von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
(Rechtsanspruch 6 Stunden)
 - a) bis 5 Stunden = 80 %
 - b) 6 Stunden = 100 %
 - c) **7 Stunden** = **110 %**
 - d) ab 8 Stunden = 120 %
 2. im Grundschulalter
(Rechtsanspruch 4 Stunden)
 - a) bis 3 Stunden = 80 %
 - b) 4 Stunden = 100 %
 - c) **5 Stunden** = **110 %**
 - d) ab 6 Stunden = 120 %

Diese Betreuungszeit bezieht sich auf volle Stunden.

- (3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. mit der Tagespflegeperson wöchentlich variabel genutzt werden.
- (4) Wird in einer Kita bzw. in einer Tagespflegestelle über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit / Öffnungszeit hinaus eine Betreuung erforderlich, sind **14 EUR** je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

Die entstehenden Kosten werden durch **den Leistungsverpflichteten mit Gebührenbescheid erhoben.**

§ 7 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Sätze für die jeweils anfallende Benutzungsgebühr sind nach § 1 (2) dieser Satzung der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Für die Versorgung mit Essen wird **ein Entgelt** erhoben. **Grundlage für die Höhe dieser Beiträge ist der Vertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem Versorgungsanbieter.**
- (3) Die in einer Einrichtung bzw. einer Tagespflegestelle angebotenen Versorgungsleistungen müssen entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden.

§ 8 Sonderregelung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).
- (2) Für die zeitweilige Betreuung als Besucherkind (max. 3 Wochen) ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

- | | | |
|-----------------------------------|------------------|------------------|
| - für Kinder im Krippenalter | 20,00 EUR | je Betreuungstag |
| - für Kinder im Kindergartenalter | 12,00 EUR | je Betreuungstag |
| - für Kinder im Hortalter | 8,00 EUR | je Betreuungstag |

Eine Minderung bzw. Erhöhung der Betreuungszeit wird analog der Gebührentabelle berechnet.

Die Gebühren für die Verpflegung werden zusätzlich je nach Betreuungsumfang analog § 6 (2) erhoben.

- (3) Die vereinbarten Betreuungszeiten gelten auch während der unterrichtsfreien Tage sowie während der Ferien. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Ferienbeginn in der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle anzuzeigen und kostenpflichtig.
- (4) Für eine längere Betreuungszeit während der Ferien wird folgender Tagessatz erhoben
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| - Erhöhung um 5 Stunden und mehr | = 3,00 EUR |
| - Erhöhung um 3 bis 4 Stunden | = 2,00 EUR |
| - Erhöhung um 1 bis 2 Stunden | = 1,00 EUR |
- (5) **Eine Erhöhung der Gebühr gem. § 8,4 während einer Ferienperiode wird nicht vorgenommen, wenn der erweiterte Betreuungsbedarf des Kindes durch eine vorangegangene oder nachfolgende Abwesenheit in dieser Ferienperiode ausgeglichen wird.**

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen vom 30.11.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 17.12.2001

gez. Joachim Lindicke	Siegel	gez. Werner Große
Vors. der Stadtverordneten-		Bürgermeister
versammlung		

Anlage 1

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der **Gebühren**

- (1) Die Höhe der **Gebühren** richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der **Eltern/Elternteil, bei dem das Kind lebt gem. § 7 Abs.1 Nr.6 SGB VIII.**
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen. **Bei Beamten werden zusätzlich die monatlichen Vorsorgeleistungen berücksichtigt.**
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.

Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, Kirchensteuer, Einkommenssteuer, Vorsorgeleistungen und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Selbstentnahme) auszugehen.

(4) Sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.

Dazu zählen u.a. :

- **Renten an die Eltern / Elternteil, wo das Kind lebt, sowie an das Kind.**
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten, **sowie Unterhaltsleistungen an das Kind.**
- Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld,

Wohngeld, Kindergeld und Erziehungsgeld

- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAFöG.
Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebende Personen, werden vom Elterneinkommen abgesetzt.

Anhaltswerte für Elternbeiträge nach Familiennetoeinkommen für Krippenkinder

Monatseinkommen bis in Euro	Prozentsatz monatl. Nettoeinkom. %	bis 5 Std. 80 %	bis 6 Std. 100 %	bis 7 Std. 110 %	ab 8 Std. 120 %	-
650	3,5	14	23	25	28	-
800		22	28	31	34	-
950		26	33	36	40	-
1.100		31	39	43	47	-
1.250		35	44	48	53	-
1.400		39	49	54	59	-
1.550	4,0	50	62	68	74	-
1.700		54	68	75	82	-
1.850		59	74	81	89	-
2.000		64	80	88	96	-
2.150		69	86	95	103	-
2.300		74	92	102	110	-
2.450		78	98	108	118	-
2.600	4,5	94	117	129	140	-
2.750		99	124	136	146	-
2.900		105	131	144	158	-
3.050		110	137	151	164	-
3.200		115	144	158	173	-
3.350		121	151	166	181	-
3.500		126	158	174	190	-
3.650	5,0	146	183	201	220	-
3.800		152	190	209	228	-
3.950		158	198	218	238	-
4.100		164	205	226	246	-
4.250		170	213	234	256	-
4.400		176	220	242	264	-
4.550		182	228	251	274	-
4.700		188	235	259	282	-
4.850	5,5	214	267	294	320	-
5.000		220	275	301	330	-

Ermäßigung bei Geschwisterkindern: je Geschwisterkind 15 % Ermäßigung

Anhaltswerte für Elternbeiträge nach Familiennetoeinkommen für Kindergartenkinder

Monatseinkommen bis in Euro	Prozentsatz monatl. Nettoeinkom. %	bis 5 Std. 80 %	bis 6 Std. 100 %	bis 7 Std. 110 %	ab 8 Std. 120 %	-
650	2,5	13	16	18	19	-
800		16	20	22	24	-
950		19	24	26	29	-

Monatseinkommen bis in Euro	Prozentsatz monatl. Nettoeinkom %	bis 5 Std. 80 %	bis 6 Std. 100 %	bis 7 Std. 110 %	ab 8 Std. 120 %	-
1.100		22	28	31	34	-
1.250		25	31	34	37	-
1.400		28	35	39	42	-
1.550	3,0	38	47	52	56	-
1.700		41	51	56	61	-
1.850		45	56	62	67	-
2.000		48	60	66	72	-
2.150		52	65	72	78	-
2.300		55	69	76	83	-
2.450		59	74	81	89	-
2.600	3,5	73	91	100	109	-
2.750		77	96	106	115	-
2.900		82	102	112	122	-
3.050		86	107	118	128	-
3.200		90	112	123	134	-
3.350		94	117	129	140	-
3.500		98	123	135	148	-
3.650	4,0	117	146	161	175	-
3.800		122	152	167	182	-
3.950		126	158	174	190	-
4.100		131	164	180	197	-
4.250		136	170	187	204	-
4.400		141	176	194	211	-
4.550		146	182	200	218	-
4.700		150	188	207	226	-
4.850	5,5	214	267	294	320	-
5.000		222	275	303	330	-

Ermäßigung bei Geschwisterkindern: je Geschwisterkind 15 % Ermäßigung

Anhaltswerte für Elternbeiträge nach Familieneinkommen für Hortkinder

Monatseinkommen bis in Euro	Prozentsatz monatl. Nettoeinkom. %	bis 3 Std. 80 %	bis 4 Std. 100 %	bis 5 Std. 110 %	ab 6 Std. 120 %	-
650		9	11	12	13	-
800		11	14	15	17	-
950		13	16	18	19	-
1.100		15	19	21	23	-
1.250		17	21	23	25	-
1.400		19	24	26	29	-
1.550	2,0	25	31	34	37	-
1.700		27	34	37	41	-
1.850		30	37	41	44	-
2.000		32	40	44	48	-
2.150		34	43	47	52	-
2.300		37	46	51	55	-
2.450		39	49	54	59	-
2.600	2,3	48	60	66	72	-
2.750		50	63	69	76	-
2.900		54	67	74	80	-
3.050		56	70	77	84	-
3.200		59	74	81	89	-
3.350		62	77	85	92	-
3.500		65	81	89	97	-
3.650	2,6	76	95	105	114	-
3.800		79	99	109	119	-
3.950		82	103	113	124	-

Monatseinkommen bis in Euro	Prozentsatz monatl. Nettoeinkom. %	bis 3 Std. 80 %	bis 4 Std. 100 %	bis 5 Std. 110 %	ab 6 Std. 120 %	-
4.100		86	107	118	128	-
4.250		89	111	122	133	-
4.400		91	114	125	137	-
4.500		94	118	130	142	-
4.700		98	122	134	146	-
4.850	3,5	136	170	187	204	-
5.000		140	175	193	210	-

Ermäßigung bei Geschwisterkindern: je Geschwisterkind 15 % Ermäßigung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kitas) und Tagespflegestellen in der Stadt Werder (Havel)“

wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) und für das Amt Werder Nr. 26 vom 21.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17. 12. 2001
gez. Werner Große, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.12.2001 wird nachfolgende Satzung bekanntgemacht.

Entschädigungssatzung

Gemäß § 37 Abs.4 und 5 und des § 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBL.I.S.154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt:

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Stadtverordneten und Mitgliedern der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel), der Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortsbeiräte, Beauftragten und sachkundigen Einwohnern,
2. die Aufwandsentschädigung für den hauptamtlich tätigen Bürgermeister und des Beigeordneten
3. sonstige Entschädigungsleistungen (Reisekostenentschädigung, Verdienstausschlag)

§ 2 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung und von deren Ausschüssen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden jeweils rückwirkend quartalsweise nach Ablauf des Quartals gezahlt.
- (3) Wird ein Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird dem betreffenden für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt: 113 EUR

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt :
 1. für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung: 560 EUR
 2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung: 140 EUR
 3. für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist : 500 EUR

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach der Nummer 3 um 50 von Hundert zu vermindern.

- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge erhalten.

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird für das Leiten der SVV das doppelte Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	175 EUR
von 501 bis 750	245 EUR
von 751 bis 1000	315 EUR
von 1001 bis 1500	430 EUR
von 1501 bis 2000	545 EUR
von 2001 bis 2500	585 EUR
von 2501 bis 3000	630 EUR
von 3001 bis 3500	665 EUR
von 3501 bis 4000	700 EUR

- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von : in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	25 EUR
von 501 bis 10 000	30 EUR

gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für hauptamtlich Tätige

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt auf:

1. für den Bürgermeister: 191,00 EUR
2. für den stellv. Bürgermeister: 95,00 EUR

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR gewährt. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (2) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern und den berufenen sachkundigen Einwohnern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Fraktions-sitzungen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dient.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen **und deren Stellvertreter**, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1, ausgenommen Ziffer 2 erhalten, wird für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Einem Mitglied eines Gremiums nach § 4 (1), ausgenommen nach der Nummer 2, wird für die Leitung der Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 4 (2) nicht gewährt wird.

§ 8

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner entsprechend § 50 Abs.7 Satz 1 der Gemeindeordnung erhalten Sitzungsgeld in folgender Höhe: 16 EUR

§ 9

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis bis max. 30 Euro pro Stunde erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Bei Sitzungen nach 18.00 Uhr wird Verdienstaufschlag nur in begründeten Ausnahmefällen wie Schichtarbeit, gewährt.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze

bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung gewährt und wird monatlich für maximal 35 Stunden gewährt.

- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird gegen Nachweis für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt höchstens 13 EUR je Stunde.

§ 10

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenentschädigung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs.1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort im Sinne des Satz 2 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Bezüglich des § 5 Abs.2 tritt die Satzung rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.03.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 11.03. 1999 außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 13.12.2001
ausgefertigt: Werder (Havel), 14.02.2001

gez. Werner Große Siegel gez. Joachim Lindicke
Bürgermeister Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlich Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12.2001 Nr.26, durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 14.12.2001

gez. Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.12.2001 wird nachfolgende Benutzungsanordnung bekanntgemacht.

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel)

beschlossen durch die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2001

Diese Ordnung regelt die Benutzung und Ausleihe sämtlicher in der Stadtbibliothek Werder (Havel) angebotenen Medien und die Inanspruchnahme von Benutzungs- und Informationsdiensten.

§ 1 Anmeldung

(1) Jede Person, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek Werder (Havel) zu benutzen und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.

(2) Die Benutzerin und der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung, die in der Stadtbibliothek Werder (Havel) aushängt, durch ihre oder seine Unterschrift bei der Anmeldung an.

(3) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses. Bei einer Anmeldung mit Reisepass kann die Stadtbibliothek Werder (Havel) die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen.

(4) Für Minderjährige bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sowie deren oder dessen schriftliche Erklärung, dass die Benutzungsordnung anerkannt und die Haftung für den Schadensfall als auch für die Begleichung sämtlicher anfallender Gebühren übernommen wird.

(5) Juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer oder eines Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für die Antragstellerin oder den Antragsteller wahrnehmen.

(6) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

(7) Die Benutzung der Stadtbibliothek Werder (Havel) ist gebührenpflichtig. Die Art und Höhe der Gebühren ist in der "Gebührensatzung der Stadtbibliothek Werder (Havel)" geregelt. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhalten eine Benutzerkarte die für ein Jahr zur Benutzung der Stadtbibliothek Werder (Havel) berechtigt. Die Berechtigung der Benutzerkarte wird bei Vorlage der in § 1. Abs. 3 genannten Dokumente für jeweils ein Jahr verlängert. Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar.

(8) Jede Benutzerin und jeder Benutzer kann auf Antrag gegen Gebühr eine Tageskarte erhalten. Diese Karte berechtigt zur Benutzung nur am angegebenen Tag.

(9) Der Verlust einer Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek Werder (Havel) unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind mitzuteilen.

(10) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Werder (Havel). Die Stadtbibliothek Werder (Havel) kann die Benutzerkarte zurückverlangen, wenn eine Benutzerin oder ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt.

§ 2 Entleihung und Vorbestellung von Medien, Verlängerung der Leihfrist

(1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage der Benutzerkarte.

(2) Die Ausleihfrist beträgt für:

- Bücher, Kassetten, CD's,
- Gesellschaftsspiele, Sprachkurse,
- Zeitschriften
- Video, DVD, CD-ROM

4 Wochen

und Elektronische Spiele

1 Woche

(3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Über die Verlängerung entscheiden die Bibliotheksmitarbeiter. Bei vorliegender Vorbestellung ist eine Verlängerung nicht möglich. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien bei Verlängerung vorzulegen.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.

(5) Informationsbestände werden nicht ausgeliehen. Über begründete Benutzungseinschränkungen entscheidet der Bibliotheksleiter.

(6) Auf Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek Werder (Havel) Medien aus anderen Bibliotheken. Die anfallenden Kosten sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu tragen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzerin und des Benutzers

(1) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher oder andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nachweis, dass sie oder ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer. Sie oder er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Für Schäden, die durch Mißbrauch der Benutzerkarte entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer solange haftbar, bis der Verlust der Benutzerkarte der Stadtbibliothek Werder (Havel) gemeldet wurde.

(3) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die Bücher und andere Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Gebühren entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.

(4) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.

(5) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt der Benutzerin und dem Benutzer.

§ 4 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

(1) Mitgebrachte Taschen sind, den Weisungen der Bibliotheksmitarbeiterinnen folgend, in den vorhandenen Taschenschränken abzustellen.

(2) Das Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

(3) Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzerinnen und Benutzer sind zu vermeiden

(4) Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können aus den Räumen der Stadtbibliothek Werder (Havel) verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Stadtbibliothek Werder (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Werder (Havel) an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Werder (Havel) entstehen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(4) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände wird durch die Stadtbibliothek Werder (Havel) keine Haftung übernommen.

§ 6 Benutzung der Internet- sowie der Lern- und Informationsarbeitsplätze

(1) Voraussetzung für die Nutzung der Internet- sowie Lern- und Informationsarbeitsplätze ist ein gültiger Benutzerausweis. Kinder unter 14 Jahre benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Zu Beginn der Nutzung der Internet- sowie Lern- und Informationsarbeitsplätze ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsbedingungen zu bestätigen.

(3) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde täglich begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

(4) Es ist nicht gestattet Veränderungen an der Hardware oder an der System- oder Netzwerkconfiguration der PC's vorzunehmen oder Programme oder Programmkomponenten zu installieren oder zu deinstallieren. Bei der Benutzung auftretende technische Probleme oder Beschädigungen des PC's oder von Zubehöerteilen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.

(5) Für die Benutzung der Lern- und Informationsplätze sind ausschließlich die in der Bibliothek vorhandenen Datenträger zugelassen.

(6) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste sowie für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien verantwortlich.

(7) Es ist untersagt, Nachrichten und andere Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Bibliothek behält sich vor, das Abrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

(8) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Zur Speicherung von aus dem Internet bezogenen Daten sind ausschließlich auf die in der Bibliothek am Tage der Nutzung erworbenen Datenträger zugelassen.

(9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) vom 14.11.1992 außer Kraft.

erlassen: 13.12.2001

ausgefertigt: 14.12.2001

Siegel

gez. Werner Große
Bürgermeister

Joachim Lindicke
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21.12. 2001 Nr. 26 , durch den hauptamtlichen Bürgermei-

ster öffentlich bekanntgemacht.
Werder (Havel), 14.12.2001

gez. Werner Große
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 14.12.2001 wird nachfolgende Satzung bekanntgemacht.

**Gebührensatzung der Stadtbibliothek
Werder (Havel)**

Auf der Grundlage der §§ 1,3,5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.I.S.154) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) i.d.F. vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) haben die Stadtverordneten der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Bei minderjährigen Benutzern ist Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter , der die Einwilligungserklärung auf dem Anmeldeformular unterzeichnet hat.

§ 2 Gebühren

- (1) Jahresgebühr

Kinder, Jugendliche (unter 18 Jahre) und Sozialhilfeempfänger	kostenlos
Jugendliche (ab 18 Jahre), Erwachsene	6,00 EUR
Ehepaare	10,00 EUR
Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Wehrdienstleistende	3,00 EUR
Tageskarte	1,00 EUR
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt die Gebühr, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung,
 - je Medium (ausgenommen Videos, DVD, CD-ROM und Elektronische Spiele, Zeitschriften) 1,50 EUR pro Woche
 - je Video, CD-ROM, DVD, Elektronische Spiele 1,50 EUR pro Öffnungstag
 - je Zeitschrift 0,50 EUR pro Woche

bis zu einem Höchstbetrag von **25,00 EUR** pro Medium. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung von 50 %

- (3) Für die Ersatzanfertigung einer Benutzerkarte beträgt die Gebühr
 - für Erwachsene 2,50 EUR
 - für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre) 1,50 EUR
- (4) Die Gebühr für die Vorbestellung ausgeliehener Medien beträgt 0,50 EUR pro Medium.
- (5) Die Gebühren betragen bei Verlust oder Beschädigung von:
 - CD/MC-Behälter 1,00 EUR
 - CD-ROM/Video/ DVD/Playstation - Behälter 2,00 EUR

- Inlay, Booklet, Cover von audiovisuellen Medien 2,50 EUR
- Buchumschläge 2,50 EUR
- Medienbarcodes 2,50 EUR

- (6) Für Ausdrucke, die an öffentlich zugänglichen PC's von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst erstellt werden beträgt die Gebühr pro Seite:
- 0,15 EUR (schwarz/weiß)
 - 0,20 EUR (farbig)

Kosten für Kopien, die am Kopiergerät erstellt werden betragen:

- 0,10 EUR (A4)
- 0,20 EUR (A3)

- (7) Bei Verlust der Medien sowie deren Beschädigung, die zur Nutzungseinschränkung führen, ist Schadenersatz in voller Höhe nach den Buchstaben a) bis c) zu leisten. Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt es nachzuweisen, dass ein Schaden nur geringfügig oder gar nicht entstanden ist. Die Stadtbibliothek Werder (Havel) und die Benutzerin oder der Benutzer vereinbaren die Art und Weise des Schadenersatzes sowie den dazu notwendigen Zeitraum.

- a) Ein identisches Ersatzstück wird von der Benutzerin oder dem Benutzer beschafft.
Entgelte für Aufwendungen der Stadtbibliothek Werder (Havel): 2,50 EUR
- b) Ein gleichwertiges Buch/Medium wird der Stadtbibliothek Werder (Havel) angeboten, das sie als Ersatz anerkennen kann.
Entgelte für Aufwendungen der Stadtbibliothek Werder (Havel): 5,00 EUR
- c) Wertausgleich wird in Geld geleistet zuzüglich Entgelte für Aufwendungen der Stadtbibliothek Werder (Havel):
Anschaffungspreis + 5,00 EUR

- (8) Nutzung der Online Dienste pro angefangener halben Stunde ermäßigt (Schüler, Studenten, Bürger ohne Einkommen)
- 1,50 EUR
 - 0,75 EUR

- (9) Für das Ermitteln einer Adresse ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren werden sofort fällig.

§ 4 Auslagenersatz

Die im Zusammenhang mit Informations- und Benutzungsleistungen entstehenden Auslagen sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu erstatten (z.B. Porto, Telefonkosten).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.10.1995 außer Kraft. erlassen: Werder (Havel), 13.12.2001 ausgefertigt: Werder (Havel), 14.12.2001

gez. Werner Große Bürgermeister
Siegel Joachim Lindicke Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom

21.12.2001 Nr.26, durch den hauptamtlichen Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 14.12.2001

gez. Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 05.12.2001 wird die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 15.Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.März 2001 (GVBl. Teil I Nr. 3 S. 30) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Territorium der Stadt Werder (Havel) durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist jeder Hundehalter.
 - a) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
 - b) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so ist jeder Halter. Für die festgesetzte Steuer haften sie als Gesamtschuldner.
 - c) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Werder (Havel), als solcher gemeldet wird.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise dazu provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt

Menschen in gefahrdrohender Weise angesprochen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes (1), Buchstabe a:

- a) American Pibull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier und
- e) Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a, nach Vollendung des ersten Lebensjahres, auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro,
- h) Mastiff,
- i) Mastin Espanol,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

(4) Der Nachweis, im Sinne des Absatz (3) ist durch eine vom Sachgebiet Sicherheit u. Ordnung der Stadt Werder (Havel), erteiltes Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg zu führen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Hund nach § 3 Buchstabe a- c besteuert (Umsteuerung).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, für:	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) einen Hund,	48,00 DM	24,00 EUR
b) zwei Hunde, je Hund	90,00 DM	48,00 EUR
c) drei oder mehr Hunde, je Hund	120,00 DM	60,00 EUR
d) ein gefährlicher Hund,	480,00 DM	240,00 EUR
e) zwei gefährliche Hunde, je Hund	900,00 DM	480,00 EUR
f) drei oder mehr gefährliche Hunde, je Hund	1.200,00 DM	600,00 EUR
g) je einen gefährlichen Hund bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	240,00 DM	126,00 EUR

Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde, werden Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 besteht nicht berücksichtigt.

Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich vorübergehend, jedoch nicht länger als zwei Monate im Kalender-jahr in der Stadt Werder (Havel) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuerpflicht befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder Schwerbehinderter, die einen Schwerbehinderten-ausweis mit den Merkmalen „B“, „BI“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen, dienen.

(3) Auf Antrag werden von der Steuer befreit, die nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 3 Buchstabe a-c geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

- a) Hunde, zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Jagdhunde von Jagdausberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde, die nicht gefährliche Hunde im Sinne des § 2 sind.
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Werder (Havel) anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, ist die Steuer auf Antrag für einen Hund nach § 3 Buchstabe a), auf die Hälfte dieses Steuersatzes zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die zu Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1a dieser Satzung, die vor dem 31.12.1999 im Vertrauen auf die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen angeschafft wurden, steuerlich gemeldet und bisher nicht bissauffällig waren, kann auf Antrag des Halters eine Steuerermäßigung gemäß § 3 Buchstabe a-c dieser Satzung gewährt werden. Im Falle des erstmaligen Auftretens einer Bissauffälligkeit im Sinne des § 2 Abs. 1b dieser Satzung entfällt die gewährte Steuerermäßigung.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Umsteuerung

(1) Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werder (Havel) -Kämmerei- zu stellen.

(3) Steuerbefreiungen nach § 4 Absätze 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten, wird eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiungen erst dann gewährt, wenn der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung erbringt.

(4) Der Antrag auf Umsteuerung eines als gefährlich geltenden Hundes im Sinne des § 2 Absatzes 3 muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Umsteuerung wirksam werden soll,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werder (Havel) -Kämmerei- unter Beifügung des Negativzeugnisses gestellt werden.

- (5) Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den jeweils geltenden Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände wird die höchste Einzel-ermäßigung gewährt.
- (7) Über die Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werder (Havel) anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2, Buchstabe c), Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Der Nachweis ist in geeigneter Weise zu führen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalter aus der Stadt Werder (Havel) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für das verbleibende Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer wie folgt fällig:
- Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark (ab 01.01.2002 15 EUR) nicht übersteigt.
 - Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 30 Deutsche Mark (ab 01.01.2002 15 EUR) beträgt und 60 Deutsche Mark (ab 01.01.2002 30 EUR) nicht übersteigt.
- (4) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund anzumelden.
Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.
In den Fällen des § 1 Abs. 2, Buchstabe c) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Werder (Havel) weggezogen ist, bei Stadt Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) übergibt dem Hundehalter, bei persönlicher Anmeldung sofort bzw. übersendet mit dem Festsetzungsbescheid, für jeden Hund eine Hundemarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit befestigter gültiger Steuermarke ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM und ab 01.01.2002 in Höhe von 2,50 EUR ausgehändigt.
- (6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter, sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Werder (Havel) übersandten Nachweisungen innerhalb der vor gegebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs.7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umher laufen lässt, auf Verlangen der Stadt Werder (Havel) nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- die in Abs. 1 Buchst. a-c genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel)

1. Eingliederungsvertrag (Anlage 1)
2. Genehmigungsbescheid (Anlage 2)

Der Eingliederungsvertrag und der Bescheid der Genehmigung der Eingliederung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 14. Dezember 2001

gez. Werner Große
Bürgermeister
Bürgermeister als Amtsdirektor

Anlage 1

Eingliederungsvertrag

Die Gemeindevertretung Kemnitz hat in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 22.10.2001 und die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2001 nachfolgenden Eingliederungsvertrag beschlossen.

Die Gemeinde Kemnitz,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als Amtsdirektor des Amtes Werder

und

die Stadt Werder (Havel),
vertreten durch den Bürgermeister

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Kemnitz wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Werder (Havel) eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Kemnitz.

§ 2 Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Kemnitz wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) gemäß § 54 GO.
- (2) Der bewohnte Gemeindeteil gem. § 11 GO Kolonie Zern der einzugliedernden Gemeinde Kemnitz behält den Namen bei und wird bewohnter Gemeindeteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).
- (3) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Kemnitz wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils Kemnitz über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename lautet "Stadt Werder (Havel)".

- (4) Die kommunalen Hoheitszeichen der Gemeinde Kemnitz können neben denen der Stadt Werder (Havel) als nicht amtliche Ortssymbole weiter verwendet werden.

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Kemnitz wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Kemnitz, der aus der ehemaligen Gemeinde Kemnitz gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Kemnitz wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Kemnitz. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat entsprechend § 54 (2) GO 3 Mitglieder.

§ 4 Rechte der Ortsteile

- (1) Neben den in § 54a Abs. 1 genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat/Ortsbürgermeister zu folgenden Angelegenheiten angehört:
 - Verfahren der Flurneuordnung
 - Veräußerungen aus dem Vermögen der Gemeinde Kemnitz
 - Erstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplanes des WAZV
 - Verfahren über die Nutzung und Belegung des Gemeindezentrums
- (2) Dem Ortsteil Kemnitz sollen nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54a Abs. 4 GO jährlich Mittel in Höhe von 26,00 DM pro Einwohner zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Über den Einsatz und die Vergabe entscheidet der Ortsbeirat.
- (3) Der Ortsbeirat ist in die Weiterführung des "Gemeindeforum Havelseen" einzubeziehen.
- (4) In die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) sind der Ortsteil nach § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 5 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Kemnitz zu wahren und weiter zu entwickeln.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Werder (Havel) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Kemnitz als solches in der Stadt Werder (Havel).

§ 7 Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Kemnitz tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Kemnitz in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Kemnitz solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kemnitz bleibt auf die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Kemnitz.
- (4) Der Flächennutzungsplan der eingegliederten Gemeinde Kemnitz gilt

gemäß § 204, Abs. 2 BauGB als Teilflächennutzungsplan der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) fort. Veränderungen bedürfen für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages der Zustimmung des Ortsbeirates.

(5) Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan 01/92 "Rittergut Kemnitz" und die Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB werden weiter geführt.

(6) Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen aus diesem Vertrag unter Haushaltsvorbehalt stehen.

§ 8 Investitionen

(1) Die Stadt Werder (Havel) wird die auf Grund der Eingliederung zu fließenden Zuwendungen des Landes, nach der entsprechenden Regelung des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2001) § 26, nach Maßgabe des Haushaltes für folgendes Vorhaben verwenden:

Sanierung der Straßendecke - Autobahnüberführung

(2) Von den im Vermögenshaushalt der Stadt Werder (Havel) für Investitionen eingestellten Haushaltsmitteln, abzüglich bereitgestellter Fördermittel, ist nach Maßgabe des Haushaltes ein der Einwohnerzahl entsprechender Anteil für Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Kemnitz nach Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 54 GO vorzusehen. Um auch umfassendere investive Maßnahmen zu ermöglichen, kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen.

§ 9 Gemeindevertretung

(1) Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Kemnitz ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).

(2) Alle bisherigen Gemeindevertreter der Gemeinde Kemnitz, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) erhalten, sind als Ersatzmitglieder in Anwendung des § 50 Abs. 2 und 3 GO zu bestimmen.

§ 10 Regelung von Einzelfragen

(1) Der Bestand des Gemeindezentrums wird nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet. Der begonnene zweite Bauabschnitt (Außenanlagen) ist fertig zu stellen.

(2) Die Stadt Werder (Havel) wird ihren Einfluss im WAZV dahin geltend machen, dass im Rahmen der vorgesehenen Sanierung der Kläranlage, insbesondere die Geruchsbelästigung minimiert wird.

(3) Die Stadt Werder (Havel) setzt sich für die Herstellung des früheren Rechtszustandes bei der Jagdgenossenschaft Werder (Havel) ein und empfiehlt ihr, dass durch Teilung gem. § 8 (3) B JagdG ein selbstständiger Jagdbezirk in den Grenzen der ehemaligen Jagdgenossenschaft Kemnitz/Phöben gebildet wird.

§ 11 Wohlverhalten

(1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde Kemnitz Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflicht-

et sich die aufnehmende Stadt Werder (Havel) Änderungen von Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Kemnitz mitzuteilen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

(1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

(2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) soll dem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 14 Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Für die Stadt Werder (Havel),

gez. **Werner Große** Bürgermeister
gez. **Joachim Lindicke** Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Werder (Havel), 30.10.2001

Für die Gemeinde Kemnitz,

Siegel
gez. **i.V. Schröder** Bürgermeister als
Amtsdirektor
gez. **Bernd-Michael Stritzke** Vorsitzender der Gemeindevertretung

Werder (Havel), 30.10.2001

Anlage I
Hundesteuersatzung der Gemeinde Kemnitz

Anlage 2

**Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg**

**Gegen Empfangsbekanntnis:
Herrn Bürgermeister Große
Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)**

**Gegen Empfangsbekanntnis:
Herrn Bürgermeister Große als Amtsdirektor
Amt Werder
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)**

für die Gemeinde Kemnitz

nachrichtlich:

Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel)

Antrag vom 25. Oktober 2001

Bescheid

1. Eingliederung

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), den Vertrag vom 29. Oktober 2001 über die Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel).

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 2001 wirksam.

Die Genehmigung gilt mit folgender Auflage:

In § 7 Abs. 4 gilt für Veränderungen des Flächennutzungsplanes, dass der Ortsbeirat anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt steht dem Ortsbeirat gem. § 54 a GO nicht zu. Gem. § 35 Abs. 2 Nr. 10 GO fällt der Erlass von Satzungen in die alleinige Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf.

Gem. § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Eingliederung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

Die Änderung des Amtes Werder wird im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekannt gemacht. Gem. § 1 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes entsprechend anzupassen.

2. Besondere Zuweisung bei Gebietsänderung

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel) wird der Stadt Werder (Havel) gem. § 26 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001(GFG) vom 19. Dezember 2000 (GVBL. I S. 166) eine Zuweisung von 200 DM je Einwohner der Gemeinde Kemnitz gewährt; die Einwohner der Stadt Werder (Havel) sind nicht anzurechnen, da bereits im Jahr 2000 eine Förderung erfolgte.

Maßgebend für die Höhe der Zuweisung ist gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 28 GFG 2001 die Einwohnerzahl von 299 Personen in der Gemeinde Kemnitz, die zum 31. Dezember 1999 erfasst waren.

Daraus ergibt sich für die Stadt Werder (Havel) eine Zuweisung von

59.800,00 DM

(in Worten: neunundfünfzigtausendachthundert Deutsche Mark)

Diese Zuweisung wird bis zum 15. März 2002 auf das Konto der Stadt Werder (Havel) überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag
gez.Hoffmann

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

Eingliederung der Gemeinde Glindow in die Stadt Werder (Havel)

1. Eingliederungsvertrag (Anlage 1)
2. Genehmigungsbescheid (Anlage 2)

Der Eingliederungsvertrag und der Bescheid der Genehmigung der Eingliederung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 14. Dezember 2001

gez. Werner Große
Bürgermeister
Bürgermeister als Amtsdirektor

Anlage 1

Eingliederungsvertrag

Die Gemeindevertretung Glindow hat in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 19.09.2001 und die Stadtverordnetenversammlung in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2001 nachfolgenden Eingliederungsvertrag beschlossen.

Die Gemeinde Glindow,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als Amtsdirektor des Amtes Werder

und

die Stadt Werder (Havel),
vertreten durch den Bürgermeister

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Glindow wird gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung in die Stadt Werder (Havel) eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Glindow.

§ 2 Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Glindow wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) gemäß § 54 GO.
- (2) Der bewohnte Gemeindeteil gem. § 11 GO Elisabethhöhe der eingegliederten Gemeinde Glindow behält den Namen bei und wird bewohnter Gemeindeteil der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).
- (3) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Glindow wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils Glindow über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename lautet "Stadt Werder (Havel)".

- (4) Die kommunalen Hoheitszeichen der Gemeinde Glindow können neben denen der Stadt Werder (Havel) als nicht amtliche Ortssymbole weiter verwendet werden.

§ 3

Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Glindow wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Glindow, der aus der ehemaligen Gemeinde Glindow gebildet wird.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Glindow wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Glindow. Der danach zu wählende Ortsbeirat hat entsprechend § 54 (2) GO 9 Mitglieder.

§ 4

Rechte der Ortsteile

- (1) Neben den in § 54a Abs. 1 genannten Anhörungsrechten wird der Ortsbeirat/Ortsbürgermeister zu folgenden Angelegenheiten angehört:
- Verfahren der Flurneuordnung
 - Veräußerungen aus dem Vermögen der Gemeinde Glindow
 - Verwendung der Erlöse aus Vermögensveräußerungen
 - Erstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplanes beim WAZV
- (2) Dem Ortsteil Glindow sollen nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54a Abs. 4 GO jährlich Mittel in Höhe von 26,00 DM pro Einwohner zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Über den Einsatz und die Vergabe entscheidet der Ortsbeirat.
- (3) Der Ortsbeirat ist in die Weiterführung des "Gemeindeforum Havelseen" einzubeziehen.
- (4) In die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) sind der Ortsteil nach § 54 GO und die für ihn getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 5

Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, dass kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Glindow zu wahren und weiter zu entwickeln.
- (2) Die bestehenden Einrichtungen in den vertragsschließenden Gemeinden sind gleich zu behandeln.
- (3) Die Städtefreundschaft mit der Stadt "Rahden" wird in Verantwortung des Ortsteils Glindow weitergeführt und gefördert.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Werder (Havel) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Glindow als solches in der Stadt Werder (Havel).

§ 7

Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Glindow tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Glindow in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Glindow solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

- (3) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Glindow bleibt auf die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001 der Gemeinde Glindow.
- (4) Der Flächennutzungsplan der eingegliederten Gemeinde Glindow gilt gemäß § 204, Abs. 2 BauGB als Teilflächennutzungsplan der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) fort. Veränderungen bedürfen für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages der Zustimmung des Ortsbeirates.
- (5) Es besteht Einigkeit darüber, dass alle Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen aus diesem Vertrag unter Haushaltsvorbehalt stehen.

§ 8

Investitionen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) wird die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, nach der entsprechenden Regelung des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2001) § 26 nach Maßgabe des Haushaltes für folgendes Vorhaben verwenden: Errichtung einer Sportanlage, die den Bedürfnissen des Schul- und Vereinssportes gerecht wird.
- (2) Von den im Vermögenshaushalt der Stadt Werder (Havel) für Investitionen eingestellten Haushaltsmitteln, abzüglich bereitgestellter Fördermittel, ist ein der Einwohnerzahl entsprechender Anteil, für Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Glindow nach Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 54 GO vorzusehen. Um auch umfassendere investive Maßnahmen zu ermöglichen, kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erfolgen.
- (3) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde sollen nach Maßgabe des Haushaltes, gemäß Votum des Ortsbeirates für Investitionen im Ortsteil Glindow eingesetzt werden.
- (4) Die Stadt Werder (Havel) verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes, die durch die eingegliederte Gemeinde Glindow begonnenen Baumaßnahmen und Bebauungspläne, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, fortzuführen und fertigzustellen. Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrages.

§ 9

Gemeindevertretung

- (1) Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung entsendet die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Glindow 6 Vertreter (jeweils ein Vertreter jeder Fraktion und den ehrenamtlichen Bürgermeister) in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Werder (Havel).
- (2) Alle bisherigen Gemeindevertreter der Gemeinde Glindow, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) erhalten, sind als Ersatzmitglieder in Anwendung des § 50 Abs. 2 und 3 GO zu bestimmen.

§ 10

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Glindow werden in den Dienst der aufnehmenden Stadt Werder (Havel) nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Regelung von Einzelfragen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) setzt sich für den Erhalt des Schulstandortes Glindow ein.